

**8. Änderungssatzung der
Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen
Inhaber eines Ehrenamtes
des Landkreis Nienburg/Weser vom 09. März 2007**

Aufgrund der §§ 10 und 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 13. Oktober 2023 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes vom 9. März 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes wird wie folgt geändert:

In § 1 (1) wird wie folgt geändert:

- in a) der Betrag von Kreisbrandmeister von 950,00 € auf 1.045,00 €,
- in b) der Betrag von Brandschutzabschnittsleiter I (Nord) von 470,00 € auf 517,00 €,
- in c) der Betrag von Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter I (Nord) von 160,00 € auf 176,00 €,
- in d) der Betrag von Brandschutzabschnittsleiter II (Süd) von 470,00 € auf 517,00 €,
- in e) der Betrag von Stellvertretender Brandschutzabschnittsleiter II (Süd) von 160,00 € auf 176,00 €,
- in f) der Betrag von Führer der Kreisfeuerwehrbereitschaft I (Nord) von 60,00 € auf 66,00 €,
- in g) der Betrag von Führer der Kreisfeuerwehrbereitschaft II (Süd) von 60,00 € auf 66,00 €,
- in h) der Betrag von Führer der Kreisfeuerwehrbereitschaft „Umwelt“ von 60,00 € auf 66,00 €,
- in i) der Betrag von Kreisjugendfeuerwehrwart von 350,00 € auf 385,00 €,
- in j) der Betrag von Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart I (Nord) von 130,00 € auf 143,00 €,
- in k) der Betrag von Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart II (Süd) von 130,00 € auf 143,00 €,
- in l) der Betrag von Gerätewart der Kreisjugendfeuerwehr von 30,00 € auf 33,00 €,
- in n) der Betrag von Kreissicherheitsbeauftragter von 70,00 € auf 77,00 €,
- in o) der Betrag von Kreisausbildungsleiter von 130,00 € auf 143,00 €,
- in p) der Betrag von Kreisfeuerwehrpressewart I (Nord) von 90,00 € auf 99,00 €,

- in q) der Betrag von Kreisfeuerwehrpressewart II (Süd) von 90,00 € auf 99,00 €,
- in r) der Betrag von Kreisfrauensprecherin von 30,00 € auf 33,00 €,
- in s) der Betrag von Kreisfunkbeauftragter von 180,00 € auf 198,00 €,
- in t) der Betrag von Kreisbeauftragter für die Brandschutzerziehung von 60,00€ auf 66,00 €,
- in u) der Betrag von Gerätewart GW-G von 30,00 € auf 33,00 €,
- in v) der Betrag von Kreisstabführer von 30,00 € auf 33,00 €,
- in w) der Betrag von Fachbereichsleiter Sport von 30,00 € auf 33,00 €,
- in x) der Betrag von Leiter Fachzug Rüst/Rettung von 30,00 € auf 33,00 €,
- in y) der Betrag von Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr von 30,00 € auf 33,00 €,
- in z) der Betrag von Stellvertretender Kreisausbildungsleiter von 50,00 € auf 55,00 €,
- in aa) der Betrag von Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Atemschutz) von 30,00 € auf 33,00 €,
- in ab) der Betrag von Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Sprechfunk) von 30,00 € auf 33,00 €,
- in ac) der Betrag von Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Maschinist) von 30,00 € auf 33,00 €,
- in ad) der Betrag von Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Planübung) von 30,00 € auf 33,00 €,
- in ad) der Betrag von Fachbereichsleiter Kreisausbildung (Truppmann) von 50,00 € auf 55,00 €,
- in af) der Betrag von Leiter Logistik von 30,00 € auf 55,00 €,
- in ag) der Betrag von Fachbereichsleiter Wettbewerbe von 30,00 € auf 33,00 €.

In § 1 (1) wird eingefügt:

- ah) Kreisbeauftragter „FeuerOn“, 198,00 €
- ai) Stellv. Leiter Logistik, 33,00 €
- aj) Kreisbeauftragter IT Feuerwehrnetz, 198,00 €

In § 1 (1) wird gestrichen:

- m) Kreisatemschutzbeauftragter

In § 1 (2) wird der Betrag von 22,00 Euro auf 28,00 €

geändert.

In § 2 (1) wird wie folgt geändert:

- in a) der Betrag von Zugführer ABC-Zug von 180,00 € auf 198,00 €,
- in b) der Betrag von Je Stellvertretung ABC-Zugführer von 50,00 € auf 55,00 €,
- in c) der Betrag von Gerätewarte ABC-Zug von 50,00 € auf 55,00 €,
- in d) der Betrag von Gerätewart AB Rüst-Medizintechnik von 30,00 € auf 33,00 €,
- in e) der Betrag von Leiter Versorgungsdienst von 180,00 € auf 198,00 €,
- in f) der Betrag von Gerätewart Versorgungsdienst von 50,00 € auf 55,00 €,
- in g) der Betrag von Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) von 180,00 € auf 198,00 €,
- in h) Je Stellvertretung Leiter der TEL von 50,00 € auf 55,00 €,
- in i) der Betrag von Gerätewart der Technischen Einsatzleitung von 50,00 € auf 55,00 €,
- in j) der Betrag von Stellvertretender Leiter Versorgungsdienst von 50,00 € auf 55,00 €.

In § 2 (2) wird wie folgt geändert:

Bei Funktionsträgern, die gleichzeitig eine Funktion im Bereich des Brandschutzes auf Kreisebene wahrnehmen, erhalten maximal eine weitere Aufwandsentschädigung als Funktionsträger im Bereich Katastrophenschutz.

Artikel 2

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nienburg, den